Annoncen-
Annahme-Bureaus
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 17.)
bei C. H. Ulrici & Co.
Breitestraße 20,
in Grätz bei L. Streisand,
in Meseritz bei Ph. Matthias,
in Wreschen bei J. Jadesohn.

Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Neunzigster Jahrgang.

Annoncen-
Annahme-Bureaus,
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien:
bei G. L. Daube & Co.,
Haasenstein & Vogler,
Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Invalidendank".

Nr. 298.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Montag, 30. April.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1883.

Amtliches.

Berlin, 28. April. Der Kaiser hat auf die Jahre 1883, 1884 und 1885 zu außerordentlichen Mitgliedern des kaiserlichen Gesundheitsamts ernannt: den Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsamt des Innern Köhler zu Berlin, den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern v. Kehler zu Berlin, den Wirklichen Geheimen Ober-Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität und dirigirenden Arzt an der Charité Dr. Frerichs zu Berlin, den Geheimen Ober-Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Kersandt zu Berlin, den Geheimen Regierungsrath und ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität Dr. Hofmann zu Berlin, den außerordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität und dirigirenden Arzt an der Charité Dr. Lewin zu Berlin, den Professor an der Thierarzneischule und Veterinär-Assessor Dr. Schütz zu Berlin, den Regierungs- und Medizinalrath Dr. Pistor zu Berlin, den Regierungs- und Medizinalrath und außerordentlichen Professor an der Christian-Albrechts-Universität Dr. Bockendahl zu Kiel, den ordentlichen Professor an der Albertus-Universität Dr. Jaffé zu Königsberg in Ostpr., den Ober-Bürgermeister Dr. Miquel zu Frankfurt a. M., den Direktor und Chef-Arzt der brandenburgischen Land-Irrenanstalt, Geheimen Sanitätsrath Dr. Zinn zu Eberswalde, den Geheimen Sanitätsrath Dr. Varrentrapp zu Frankfurt a. M., den Sanitätsrath Dr. Graf zu Elberfeld, den Sanitätsrath Dr. Lent zu Köln a. Rhein, den bayerischen Geheimen Rath und Ober-Medizinalrath, ordentlichen öffentlichen Professor an der Ludwigs-Maximilians-Universität Dr. v. Pettenkofer zu München, den Ersten rechtskundigen Bürgermeister der bayerischen Haupt- und Residenzstadt Dr. v. Erhardt zu München, den städtischen Baurath Zenetti zu München, den Präsidenten des sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums Dr. Reinhardt zu Dresden, den sächsischen Landes-Thierarzt und Professor an der Thierarzneischule Dr. Siedamgrotzky zu Dresden, den würtembergischen Ober-Medizinalrath Dr. v. Koch zu Stuttgart, den badischen Ober-Medizinalrath und Referenten im Ministerium des Innern Dr. Battlehner zu Karlsruhe, den badischen Medizinalrath Dr. Lydtin zu Karlsruhe, den hessischen Ober-Medizinalrath Dr. Pfeiffer zu Darmstadt, den Universitäts-Apotheker Dr. Brunnengräber zu Rostock, den außerordentlichen Professor an der sachsen-ernestinischen Gesammt-Universität Dr. Reichardt zu Jena, den Medizinalrath Dr. Kraus zu Hamburg.

An dem Schullehrer-Seminar zu Pölitz ist der Lehrer Bietzke als Hilfslehrer angestellt worden.

Der Rechtsanwalt Geisler zu Löwenberg i. S. ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Löwenberg ernannt worden. Versetzt sind: der Landgerichtsrath Brettner in Kottbus an das Landgericht in Lissa, der Amtsrichter Gülle in Neuhaus a. O. an das Amtsgericht in Gudensberg, der Amtsrichter Dr. Büscher in Essen als Landrichter an das Landgericht in Duisburg, der Amtsrichter Reck in Hechingen als Landrichter an das Landgericht daselbst und der Amtsrichter v. Holleuffer in Uchte an das Amtsgericht in Nienburg. Der Amtsrichter Geisthövel in Rothenburg O. L. ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst entlassen. In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht: der Rechtsanwalt, Justizrath Kade bei dem Landgericht in Breslau. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Stöckicht aus Neuwied bei dem Amtsgericht in Ems, der Gerichtsassessor Dr. Kober bei der Kammer für Handelssachen in M. Gladbach, der Gerichtsassessor Elöffer bei dem Amtsgericht in Friedeberg N. M., der Gerichtsassessor Hesse bei dem Amtsgericht in Woldenberg, der Gerichtsassessor Dr. Kohn bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Rechtsanwalt Ritschl aus Stargard bei dem Landgericht in Stettin. Dem Notar Mevissen in Goch ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Vitz in Merseburg und der Rechtsanwalt und Notar Michalski in Krotoschin sind gestorben. Für den Amtsgerichtsbezirk Köln ist eine neue Notarstelle mit dem Wohnsitz in Ehrenfeld errichtet.

Der Oberförster-Kandidat Pätsch ist zum Oberförster ernannt und demselben die durch den Tod des Oberförsters Riedel erledigte Oberförsterstelle Wolfsbruch, mit dem Amtssitze zu Johannisburg im Regierungsbezirk Gumbinnen, übertragen worden.

Deutscher Reichstag.

74. Sitzung.

Berlin, 28. April. Am Tische des Bundesraths: v. Caprivi.

Präsident v. Levetzow eröffnet die Sitzung um 12½ Uhr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Reichskriegshäfen.

§ 2 verleiht dem Marinestations-Chef im Interesse der Sicherheit des Kriegshafens gewisse Befugnisse.

Die Abgg. Dr. Dohrn, Dr. Hänel und von Bunsen beantragen statt der gesperrten Worte zu setzen: „soweit die Sicherheit des Kriegshafens, seiner Werke und Anlagen dies erfordert."

Abg. Dr. Dohrn: Die vorgeschlagene Aenderung ist rein redaktioneller Natur und entspricht dem Standpunkt der Admiralität in präziserer Form.

Geh. Rath Perels hat gegen die veränderte Fassung nichts zu erinnern.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregulirung der Befugnisse des Stationschefs und der Zivilbehörde, und es ist wünschenswerth, daß die Anordnungen der Zivilbehörden, wenn sie dem militärischen Interesse nicht widersprechen, ohne Weiteres fortbestehen und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reiche, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Geh. Rath Perels theilt die Anschauungen des Vorredners, daß die Zivilbehörden in den Kriegshafenstädten nach wie vor selbständige Anordnungen treffen können, wenn sie dem militärischen Interesse nicht zuwiderlaufen. An eine Mehrbelastung der Kommunen als einer Folge dieses Gesetzes, ist nicht gedacht worden.

§ 2 wird darauf mit dem Amendement Dohrn angenommen.

§ 3 Abs. 1 bestimmt, daß in den Kriegshafengebieten der Beginn, die Fortsetzung und die Wiederherstellung aller Bauten, welche die Sand- oder Schlickablagerung befördern, nicht ohne die Genehmigung des Marinestationschefs zulässig ist.

Die Abgg. Dr. Dohrn und Gen. beantragen, § 3 so zu fassen, daß „Bauten, welche die Sand- oder Schlickablagerung befördern, in den Kriegshäfen nicht ohne Genehmigung des Marinestationschefs zulässig sind".

Abs. 2 desselben Paragraphen bestimmt, daß die Genehmigung nicht zu versagen ist, wenn die Vornahme der Bauten für die Erhaltung des Fahrwassers, beziehungsweise der Wassertiefe, unschädlich ist.

Abg. Dohrn und Gen. beantragen, hinzuzufügen: „oder wenn es sich um Wiederherstellung in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart handelt."

Abg. Dohrn wünscht, daß eine Wiederherstellung vorhandener Bauten nur dann soll versagt werden können, wenn eine Entschädigung für diese Versagung gewährt wird. Ist eine Entschädigung nicht erfolgt, so soll es unbenommen bleiben, vorhandene Bauten in der früheren Bauart wieder herzustellen.

Geh. Rath Perels hat gegen den Antrag zum Abs. 1 nichts einzuwenden, spricht sich aber entschieden gegen den Antrag zu Abs. 2 aus.

Abg. Dr. Hänel hält es für unzulässig, Jemand an der Wiederherstellung eines Baues zu hindern, ohne daß er vorher entschädigt worden ist. Wenn ein Bau aber gegen das Interesse der Marine ist, so steht es ja der Verwaltung frei, im Wege der Expropriation das zu verhindern.

Geh Rath v. Lenthe bittet den Antrag zum Abs. 2 abzulehnen aus fiskalischen Rücksichten. Wenn ein Werk auf Staatsboden gestanden hat, so muß seine Wiederherstellung von der Genehmigung der Behörde abhängig sein.

Abg. Frhr. v. Gagern ist gegen den Antrag zu Abs. 2, weil er der Meinung ist, daß die Marineverwaltung an dem Wasserstand ein eminentes Interesse hat und nach dieser Richtung hin völlig freie Hand haben müsse. Dagegen wäre es wünschenswerth, wenn auf gesetzlichem Wege die Entschädigungsansprüche derjenigen, denen die Wiederherstellung von Bauwerken nicht gestattet wird, geregelt würden.

Der Antrag des Dr. Dohrn zu Abs. 1 wird angenommen, zu Abs. 2 dagegen abgelehnt, und dann der ganze § 3 genehmigt.

Die Abgg. Dr. Hänel und Dr. Dohrn beantragen folgenden § 3a einzufügen:

In dem inneren Theil des Kieler Kriegshafens, welcher durch kaiserliche Verordnung abgegrenzt wird, beschränken sich die Befugnisse des Marinestationschefs auf ein Recht des Einspruches gegen Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche eine wesentliche Veränderung der Ufer oder Wassertiefen, oder eine Rückwirkung auf die Verhältnisse des Fahrwassers, beziehungsweise der Wassertiefe des anderen Theiles des Kriegshafens herbeizuführen geeignet sind.

Gegen den erhobenen Einspruch steht sowohl der zuständigen Landesbehörde als dem Unternehmer der Rekurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Absatz 3—5 zu.

Abg. Dr. Hänel: Dieser Antrag will kein Novum einführen, sondern den bestehenden Zustand erhalten. Die Admiralität hat selbst im Jahre 1874 die Trennung des Hafens in den äußeren und inneren Hafen gewünscht. Für letzteren hat bisher ein polizeiliches Aufsichtsrecht der Marineverwaltung nicht existirt; jedoch haben die städtischen Behörden stets die Praxis geübt, bei Bauten und Umänderungen sich der Genehmigung der Verwaltung zu versichern. Dieser Zustand hat noch niemals Veranlassung zu Kollisionen zwischen beiden Behörden gegeben und es liegt demnach kein Grund vor, diesen Zustand aufzuheben. Für die kommunalen Behörden Kiels ist die im Gesetz beabsichtigte Aenderung der bestehenden Verhältnisse nicht gleichgiltig; sie werden dadurch in unangenehmster Weise belastet. Das einzige Einspruchsrecht, das man dem Stationschef gegenüber nach diesem Gesetze soll erheben können, soll sich auf die Anlage von Bauten erstrecken, welche eine Veränderung der Wassertiefen bedingen. In anderem Falle giebt man dem Stationschef das Recht in störender Weise in die Verhältnisse der Gemeinde einzugreifen. Das würde um so empfindlicher sein, als der Handelshafen von Kiel sehr bedeutend ist.

Abg. Meier (Bremen) ist gegen den Antrag, der weder den Interessen des Kriegshafens, noch denen des Handelshafens entspricht. Man macht für Kiel jetzt die künstliche Unterscheidung den inneren Hafen als Handelshafen zu bezeichnen. Wer die Verhältnisse kennt, weiß auch, daß in dem ganzen Hafen die Marineverwaltung Herr sein muß. Wenn wir auch Kompetenzen schaffen, so werden doch Fälle eintreten, wo die Admiralität diese Kompetenzen überschreiten muß. Die Verbindung von Handels- und Kriegshafen ist in keinem anderen Lande anzutreffen, sie ist auch außerordentlich unpraktisch, da der Handelshafen die Beschränkungen nicht erträgt, welche der Kriegshafen haben muß.

Abg. Frhr. v. Gagern hält es für unzulässig, daß die Marineverwaltung auf den Handelshafen besondere Rücksicht nehmen kann. Der Kieler Hafen ist in erster Linie Kriegshafen und die Interessen des Kriegshafens müssen stets in erster Linie im Auge behalten werden. Für Anlagen von Bauten im Handelshafen muß nothwendigerweise die Erlaubniß von der Marineverwaltung ertheilt werden; das wird in den meisten Fällen auch im Interesse der Bauunternehmer liegen.

Geh. Rath Perels bittet, den Antrag abzulehnen, da die verbündeten Regierungen denselben nicht acceptiren könnten und bestreitet, daß er nur die Aufrechterhaltung des herrschenden Zustandes bezweckt. Das Eingreifen des Stationschefs ist nothwendig, er muß unter gewissen Umständen die völlig freie Disposition über den ganzen Hafen haben, zumal im inneren Hafen von Kiel Boote der Kriegsmarine verkehren. Polizeiliche Verordnungen werden doch jedenfalls nur dann erlassen werden, wenn die Nothwendigkeit es erheischt und stets nach Vereinbarung mit der Landespolizeibehörde. Da die Möglichkeit, gegen derartige Verordnungen zu rekurriren, gegeben ist, so braucht man sich nicht zu bedenken, den Stationschef mit dieser Befugniß auszustatten. Um die Kauffahrteischiffe wird sich die Verwaltung nur dann kümmern, wenn es sich um den Schutz derselben handelt.

Abg. Dr. Hänel erklärt, daß die Stadt Kiel gern bereit sei, sich, wo das Interesse der Marine es erheischt, der Marineverwaltung unterzuordnen. Der Abg. Meier habe die Sache denn doch zu leicht behandelt und er habe sicher Unrecht, zu behaupten, daß Kriegs- und Handelshäfen nicht nebeneinander bestehen können. Er kann sich bei dem Chef der Admiralität danach erkundigen, ob es je zu Kollisionen zwischen beiden gekommen ist. Herr Meier möchte am liebsten den Handelshafen aufgehoben sehen, schießt aber damit weit über das Ziel hinaus und seine Gründe dafür werden die Billigung der Regierung nicht finden. — Die Scheidung von Kriegs- und Handelshafen ist eine natürlich gegebene, nicht künstliche.

Darauf wird der vorgeschlagene § 3a abgelehnt.

Im § 4 wird bestimmt, daß, wer Bauten ohne Genehmigung des Stationschefs ausführt, mit Geld oder Haft bestraft wird.

Abg. Dohrn und Genossen beantragen Haftstrafe hier nicht eintreten zu lassen.

Geh. Rath v. Lenthe bittet diesen Antrag abzulehnen.

Der Antrag Dohrn wird darauf angenommen, ebenso ohne Debatte der Rest des Gesetzes.

Hierauf wird in der Berathung des Gesetzes über die Krankenkassen fortgefahren.

§ 57 setzt fest, daß den Arbeitern gestattet ist, mit dem Schluß des Rechnungsjahres aus der Fabrikkankenkasse auszuscheiden, wenn sie einer anderen Kasse angehören. Ein Antrag des Abg. Hirsch bezweckt, diesen Austritt mit Beendigung eines jeden Quartals zuzulassen.

Abg. Leuschner (Eisleben) hat Bedenken gegen den ganzen § 57; das Austreten der Arbeiter würde nur den Hirsch-Duncker'schen Kassen zu Gute kommen und diese leisten nicht so viel als andere freie Kassen und namentlich nicht so viel als Fabrikkassen. Er beantragt deshalb den Zusatz, daß alle in eine Fabrik eintretenden Arbeiter Mitglieder einer etwa dort vorhandenen Fabrikkasse werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer anderen Kasse angehören. Der Austritt aus derselben soll überhaupt nicht gestattet sein. Redner hält namentlich den Einfluß der Agitatoren für gefährlich und nachtheilig für die Kassenverhältnisse. Solche Vereinigungen, wie sie in den Hirsch-Duncker'schen Kassen zu Tage treten, haben politische Zwecke und fördern diese mehr als die Kasseninteressen.

Abg. Dr. Hirsch: Die Vorlage legt ein Hauptgewicht auf die freien Kassen, das hätte dem Vorredner doch bekannt sein können; er wollte aber wohl nur die Gelegenheit benutzen, um gegen die Gewerkvereine, die ihm sehr verhaßt zu sein scheinen, einen Ausfall zu machen. Er behauptete, die Kassen leisteten nichts oder nicht genug. Redner giebt eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben einzelner Kassen, danach beträgt die durchschnittliche Wochenunterstützung 10—11 M. pro Woche. Die Arzt- und Arzneikosten berechnen ja die Herren (rechts) auf 40 Pf. pro Tag, also auf 2,80 M. pro Woche; Sie sehen danach, wie günstig sich dies Verhältniß stellt; in der Vorlage werden die Arzt- und Arzeneikosten auf ⅓ der Unterstützung veranschlagt. Redner giebt eine Schilderung des bekannten Waldenburger Strikes vom Jahre 1868, des einzigen, der von den Gewerkvereinen ausging, und der nicht den Zweck hatte, materielle Vortheile zu erringen, sondern nur um die Koalitionsfreiheit zu wahren. Es ist doch Ehrenpflicht, solche unwahre Behauptungen, von deren Unrichtigkeit man sich überzeugen kann, zu unterlassen. Die Zwangskassen mit Hineinziehen der Arbeitgeber züchten bei uns nur die Sozialdemokratie. In England mit seinen freien Kassen kennt man die Sozialdemokratie nicht. Daß der Arbeiter stets nur am Schlusse des Rechnungsjahres aus der Kasse austreten kann, ist eine unnöthige Beschränkung; der Austritt kann ganz wohl mit jedem Quartalsablaufe erfolgen.

Abg. Lohren: Ich habe die Behauptungen von der großen Leistungsfähigkeit der Gewerkskassen bereits widerlegt und wundere mich, daß Herr Hirsch heute die entgegengesetzte Behauptung aufstellt. Ich bin nicht gegen die freien Kassen, sondern gegen die jüdisch-manchesterlichen Bestrebungen, welche dahin gehen, Alles, was bei der Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber maßgebend ist, in baares Geld umzusetzen; wir wollen die Einrichtung englischer Verhältnisse bei uns nicht, sondern wünschen das berechtigte pietätvolle Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber möglichst aufrecht zu erhalten.

Abg. Löwe (Berlin) bedauert, daß von konservativer Seite ein antisemitischer Ton bei dieser sachlichen Debatte laut geworden ist. Das ist wenig geeignet, das Ansehen einer Partei zu erhöhen. Was bedeutet der Ausdruck „jüdisch-manchesterliche Arbeitgeber?" In unseren Kreisen ist niemals in der Weise gegen die Arbeiter gehandelt worden, wie bei den konservativen Arbeitgebern. Die Animosität des Herrn Lohren gegen den Abg. Hirsch hat wohl darin seinen Grund, daß Herr Lohren früher einmal in seinem Wahlkreise durch einen jüdischen Abgeordneten verdrängt worden ist und er will dies nun Herrn Hirsch, einen Glaubensgenossen seines Gegners, entgelten lassen.

Die Diskussion wird geschlossen und nach Ablehnung der Anträge Leuschner und Hirsch, § 57 angenommen.

§§ 58—67 werden ohne Debatte genehmigt.

§ 68 bestimmt, daß für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen weder die Gemeinde-Krankenversicherung, noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, eintritt.

Abg. Stötzel (katholisch-christlich-sozial) setzt die Mißstände in den Knappschaftskassen auseinander und bemängelt vorzugsweise die Wahlen zum Vorstand, in welchem der Arbeiter fast gar nicht vertreten ist. Die Wahlfreiheit existirt zwar formell, thatsächlich jedoch nicht. Deshalb plaidirt er für Umänderung der Statuten der Knappschaftskassen.

Abg. Dr. Hirsch beantragt, daß auf die Knappschaftskassen spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskrankenkassen enthalten. Der Abg. Stötzel hat mit seinen Ausführungen am besten für die Anträge der Linken plaidirt. Bemerkenswerth ist, daß die Mißstände in den Knappschaftskassen hier anerkannt worden sind. Demnach tritt doch an uns die Verpflichtung heran, diesen Uebelständen abzuhelfen. Das kann aber nur durch eine Reorganisation der Verfassung dieser Kassen geschehen. Es ist nicht wohlgethan, dieses Gebiet stets als noli me tangere zu bezeichnen. Mein Antrag geht mit größter Schonung gegen die Mißbräuche in diesen Kassen vor und läßt ihnen zur Einführung der neuen Bestimmungen einen Zeitraum von mehr als drei Jahren. Was ich verlange, ist für alle anderen Kassen von der Regierung als Fundamentalsatz bezeichnet worden, und es ist kein Grund zu erkennen, es nicht auch zum Fundament der Knappschaftskassen zu machen.

Geh. Rath v. d. Heyden-Rynsch hofft, daß es dem Vorredner nicht gelungen ist, die gute Meinung für die Knappschaftskassen zu zerstören. Die verbündeten Regierungen haben die Ueberzeugung, daß die Organisation dieser Kassen eine sehr gute ist, und würden es bedauern, wenn im Hause ein Antrag angenommen werden würde, der dieselben alterirt.

Abg. Prinz Radziwill (Beuthen) erkennt die Mißstände auf dem Gebiete der Knappschaftskassen an, erachtet sie aber dennoch für Institute, die man bestehen lassen müsse, weil sie immerhin Gutes ge-

le[ist]et haben. Der anerkannten Mißstände wegen dürfe man diese Kassen noch nicht beseitigen.

§ 68 wird darauf unverändert angenommen.

Das Haus vertagt sich darauf. Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Montag 12 Uhr an und setzt auf die Tagesordnung den Rest der heutigen Tagesordnung, Berichte der Wahlprüfungen und den Rest der Gewerbeordnungsnovelle.

Abg. Rickert (zur Geschäftsordnung): Ich wollte mir an den Herrn Präsidenten die Frage erlauben, ob er nicht meinen Antrag über Behandlung des Unfallgesetzes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen möchte. Der Antrag ist ein schleuniger und da von Seiten der Unfallgesetzkommission ein Beschluß noch nicht gefaßt worden ist, erheischt er sofortige Erledigung. Ich hatte die Absicht, den Antrag am nächsten Schwerinstage behandeln zu lassen, und setzte mich mit allen Herren, die Initiativanträge eingebracht haben, dieserhalb in Verbindung. Bis auf Einen wollen mir Alle die Priorität zugestehen. Ich stelle deshalb den Antrag, meinen Antrag an einem anderen Tage zur Berathung zu stellen.

Abg. v. Kardorff erklärt, daß die Kommission noch nicht in der Lage gewesen ist, irgend welche Beschlüsse zu fassen, da der stellvertretende Vorsitzende, Abg. v. Maltzahn-Gültz, während der Berathung des Krankenkassengesetzes als Referent fungirt und mit Rücksicht darauf keine Sitzungen gehalten worden sind.

Abg. von Maltzahn-Gültz bemerkt, daß die Kommission die Paragraphen diskutirt habe, die ihr als die grundlegenden erschienen sind, ohne bisher einen Beschluß gefaßt zu haben. So lange dies nicht geschehen ist, könne man noch nicht bestimmen, ob die Kommission das ganze Gesetz durchberathen, oder sich dem Antrag Rickert anschließen wird.

Abg. Rickert ist mit diesen Erklärungen nicht zufrieden. Die Kommissionen entsprechen nicht mehr, wie früher den Anschauungen des Hauses und man müsse eine andere Zusammensetzung derselben vornehmen.

Nachdem Abg. Graf Ballestrem die Berathung des Antrages Rickert außerhalb der Reihe der Initiativanträge für sehr bedenklich erklärt, verweist Präsident v. Levetzow auf den § 35 der Geschäftsordnung und die Praxis des Hauses, wonach nur für Schwerinstage die Priorität der Anträge gewahrt werden muß, nicht aber für andere Tage, so daß nichts der Berathung des Rickert'schen Antrages im Laufe der nächsten Zeit entgegensteht.

Abg. Rickert zieht darauf seinen Antrag zurück.

Schluß 6 Uhr.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

59. Sitzung.

Berlin, 28. April. Am Ministertisch: v. Puttkamer.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr.

Die Berathung der Verwaltungsgesetze wird bei § 8 (Oberpräsident) fortgesetzt.

Derselbe wird ohne Debatte angenommen; ebenso §§ 9, 10 11 und 12.

§ 12a bestimmt, daß die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder des Provinzialraths durch das Provinzialstatut auch anders bestimmt werden kann, als auf 6 Jahre.

Abg. Dirichlet beantragt, diesen Paragraphen zu streichen und die Dauer der Wahlperiode auf sechs Jahre, wie im § 11 zu belassen.

Abg. v. Rauchhaupt hält den § 12a für nothwendig. Man wird davon nur in besonderen Fällen Gebrauch machen und da das Provinzialstatut königlicher Genehmigung bedarf, so ist diese Bestimmung unbedenklich.

Abg. Dirichlet hält diese Bestimmung für inkonsequent, da sie auf den Kreisausschuß keine Anwendung findet.

§ 12a wird darauf angenommen, ebenso die §§ 13 bis 34 ohne wesentliche Debatte.

§ 35 bestimmt, daß an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten Berlins führt.

Abg. Dirichlet beantragt, statt Gemeinde-Angelegenheiten zu setzen die Worte: „Gemeinde- und Ortspolizei-Angelegenheiten."

Abg. Hobrecht will an Stelle des Wortes „Gemeinde-Angelegenheiten sagen: „der Gemeinde und dem Oberbürgermeister übertragenen Polizei-Angelegenheiten."

Abg. Zelle motivirt den Antrag Dirichlet, der bereits in der Kommission gestellt worden ist. So weit der Polizeipräsident die Landespolizeibehörde vertritt, soll er unter dem Minister des Innern stehen, nicht aber, wenn er die Ortspolizeibehörde vertritt. In diesem Falle soll der Polizeipräsident unter den Oberpräsidenten gestellt werden. Dagegen ist bisher kein anderer Grund geltend gemacht worden, als daß der Oberpräsident von Potsdam nach Berlin ziehen müßte. An anderer Stelle ist von der Regierung ausgeführt worden, daß die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten in derselben Hand liegen soll, wie die über die Landesverwaltung, besonders über die Polizei. Wenn das konsequent durchgeführt wird, so liegt gar kein Grund vor, dem Oberpräsidenten die Aufsicht über die Polizeibehörde zu versagen.

Minister v. Puttkamer: Das Amendement des Abg. Hobrecht verlangt die Aufsicht des Oberpräsidenten über die dem Oberbürgermeister von Berlin übertragenen polizeilichen Befugnisse. Es giebt überhaupt nur eine ortspolizeiliche Funktion, die dem Oberbürgermeister von Berlin übertragen ist, das ist die Straßenbaupolizei. Dieselbe ist ihm aber nicht etwa durch legislatorischen Akt, sondern durch eine jederzeit widerrufliche Verordnung übertragen. Für die Dauer dieses Verhältnisses ist dem Polizeipräsidenten die Aufsicht über die Verwaltung des Oberbürgermeisters nach dieser Richtung übertragen. Es liegt durchaus nichts vor, was uns veranlassen könnte, dieses Verhältniß zu ändern. Es ist dieses Aufsichtsverhältniß mehrfach als eine Anomalie bezeichnet worden. Ich gestehe dies zu, aber ich sehe nicht die Nothwendigkeit ein, sie auf dem Wege der eingebrachten Amendements zu beseitigen. In der Petition des Berliner Magistrats, welcher diese Anomalie auch besonders betont, ist zugleich auf die Sonderstellung des Polizeipräsidenten hingewiesen. Demgegenüber erinnere ich daran, daß die Stellung der Oberpräsidenten zu den Regiminalbehörden durch den § 7 einer Verordnung vom Jahre 1825 geregelt ist, daß die ersteren in allen Fällen, wo sie nicht selbst Instanz sind, zur Entgegennahme von Beschwerden ermächtigt sind. In demselben Verhältniß zum Oberpräsidenten von Brandenburg steht auch der Polizeipräsident von Berlin, gegen welchen Beschwerden bei ersterem angebracht werden können. Sonst aber steht der Polizeipräsident direkt unter dem Minister des Innern. Alles, was gegen dieses Verhältniß vorgebracht worden ist, hat auf mich den Eindruck gemacht, als ob man den Polizeipräsidenten dekapitalisiren, das Präsidium zur Ortspolizeibehörde herabdrücken möchte. Die Ausnahmestellung des Polizeipräsidenten beruht auf einer Bestimmung vom Jahre 1822. Damals unter völlig anderen Verhältnissen, als Berlin noch den Charakter einer Provinzialstadt trug, hielt man diese Organisation schon für eine Nothwendigkeit. Um wie viel mehr trifft das heute zu. Also, der jetzige Zustand entspricht dem, was für Berlin am zweckmäßigsten und historisch begründet ist.

Abg. v. Rauchhaupt: Wir haben uns auf diesem Gebiete den Wünschen der Herren akkomodirt, können aber den Antrag Dirichlet nicht annehmen. An eine Animosität unsererseits gegen Berlin werden Sie hier nicht glauben. Wenn die Herren Aenderungen haben wollen, so müssen Sie uns ihre Gründe darlegen, das ist aber nicht geschehen und die Kommission hat beschlossen, es beim alten Zustand zu belassen. Die Verkehrspolizei liegt in den Händen des Polizeipräsidenten, die Straßenbaupolizei in denen des Oberbürgermeisters. Sollte der Oberpräsident alle Konflikte zwischen diesen beiden Behörden regeln, so würde er sich allein damit zu befassen haben. Dadurch, daß der Polizeipräsident die Aufsicht über die Straßenbaupolizei des Oberbürgermeisters hat, werden Konflikte vermieden.

Abg. Hobrecht: In Berlin hat die Funktionen der Orts- und Landespolizei der Polizeipräsident in der Hand. Die Landespolizei besitzt das Recht der Aufsicht über die Ortspolizei und wenn das auch eine Anomalie ist, so liegt nach meinen Erfahrungen kein Grund vor, dieses Verhältniß zu ändern. Ich kann mir nicht denken, daß der Oberpräsident den Herrn v. Madai scharf zwischen die Finger nehmen könnte; es würde das in vollkommenem Widerspruch stehen zu der bedeutenden Stellung, die letzterer einnimmt. Es ist nicht zweckmäßig, die Aufsicht über das Polizeipräsidium an zwei Behörden zu übertragen, da es in seinen übrigen Funktionen unter dem Minister des Innern steht, so soll man die generelle Aufsicht über das Polizeipräsidium, dem Ministerium überlassen. Deshalb werde ich gegen den Antrag Dirichlet stimmen. Die Straßenbaupolizei hat man in Uebereinstimmung mit allen Organen aus rein praktischen Gründen dem Oberbürgermeister übertragen; aber aus denselben Gründen, aus denen man den Polizeipräsidenten nicht dem Oberpräsidenten unterstellt, sollte man auch die Aufsicht über den Oberbügermeister in seiner Eigenschaft als Verwalter der Straßenbaupolizei nicht dem Polizeipräsidenten übertragen.

Geh.-Rath Goltz: Man würde die königliche Ordre, welche die Straßenbaupolizei dem Oberbürgermeister überträgt, in Frage stellen, wollte man die Aufsichtsverhältnisse ändern. Ein Eingreifen von Seiten des Oberpräsidenten auf Grund der Verordnung vom Jahre 1825 ist für erforderliche Fälle gesichert und erst neulich eingetreten.

Abg. Zelle: Wenn ich mich in einen der Herren Kollegen hineinversetze, die mit den Verhältnissen nicht vertraut sind, so glaube ich, daß sie aus den Gegengründen gegen meinen Antrag nicht klug geworden sind. (Heiterkeit.) Herr v. Rauchhaupt hat mir vorgeworfen, keine Gründe angeführt zu haben, er hat sich aber desselben Fehlers schuldig gemacht. Der Herr Minister hat gesagt, wozu an einer Sache rütteln, die erst 1875 eingeführt ist. Ja, dazu sind wir ja hier zusammen, um das niederzureißen, was erst seit 1880 besteht. (Heiterkeit.) Um ein „Dekapitalisiren" des Polizeipräsidenten kann es sich doch nicht handeln, wenn man die Unterordnung desselben unter die Aufsicht des Oberpräsidenten verlangt. Ob der Herr Minister gern die Beschwerde-Instanz über die ortspolizeiliche Verwaltung übernehmen will, bezweifle ich doch noch sehr.

Minister von Puttkamer: Herr Hobrecht hat ausdrücklich anerkannt, daß kein Bedürfniß zur Aenderung des jetzigen Zustandes vorhanden ist und Kollisionen zwischen dem Oberbürgermeister und dem Polizeipräsidenten bis in die letzte Zeit nicht vorgekommen ist, was ohne prinzipielle Bedeutung. Damit hätte der Herr Abg. Hobrecht mit der Autorität seiner früheren Stellung die Forderung des Abg. Dirichlet entkräftet, wofür ich ihm sehr dankbar bin. Herrn Dirichlet bemerke ich außerdem, daß für Beschwerden bei uns im Ministerium des Innern eine Abtheilung vorhanden ist, bei der jeder Mensch seine Beschwerden, die mit größtem Fleiße geprüft werden, anbringen kann.

Abg. Dr. Brüel erklärt sich gegen beide Anträge. Dieselben stehen mit der uns aufgetragenen Revision in keinem Zusammenhang und wir haben jetzt nicht die Aufgabe über so wichtige Fragen, wie sie in den Anträgen enthalten sind, schlüssig zu werden.

Abg. Hobrecht hält es, wenn sein Antrag abgelehnt werden sollte, für das Richtigste, wenn der Oberbürgermeister von Berlin die Srtaßenbaupolizei abgeben würde, da es nicht in seinem Interesse liegen kann, in einem so schiefen Abhängigkeitsverhältniß vom Polizeipräsidenten zu bleiben. Dieses aufrecht zu erhalten sei aber der sehnliche Wunsch der Regierung.

Die Diskussion wird geschlossen und § 35 nach Ablehnung der beiden Anträge angenommen.

§ 40a und 6 werden gemeinsam berathen. Dielben enthalten die Bestimmungen über die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Selbstverwaltungsbehörden.

Abg. Lauenstein beantragt, daß rücksichtlich der Geschäftsführung in Verwaltungsstreitsachen auch das Ober-Verwaltungs-Gericht zur Vornahme allgemeiner Geschäfts-Revisionen befugt sein soll.

Die Abgg. Dirichlet und Genossen wollen in § 40a folgendes Alinea 3 einschieben:

„Für die Verwaltungs Gerichtsbarkeit üben die im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungs-Gerichte die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der nachgeordneten Verwaltungs-Gerichte aus."

Geh. Rath. v. Zastrow bittet beide Anträge abzulehnen, da der § 40b, der vorschreibt, daß die Behörden den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen vorgesetzten Behörden Folge zu leisten haben, jede Befürchtung einer schlechten Verwaltungsjustiz ausschließt. Das Ober-Verwaltungsgericht ist auch keineswegs zur Vornahme von Geschäftsrevisionen die geeignete Behörde. Durch Annahme des Antrages würde eine geradezu unerträgliche Duplizität eingeführt werden.

Abg. Hahn bekämpft gleichfalls die Anträge, die durch den § 40b. überflüssig geworden sind. Der Oberpräsident wird jedenfalls mit größter Genauigkeit Revisionen vornehmen, als das Oberverwaltungsgericht, das dazu vielleicht alle zehn Jahre kommen würde. Der Antrag Lauenstein könnte unter Umständen die Deutung zulassen, daß das Oberverwaltungsgericht ebenfalls Aufsichtsbehörde sei und ist deshalb ebenso zu verwerfen, wie der Antrag Dirichlet.

Abg. Dirichlet hält seinen Antrag für den prinzipiell richtigeren und glaubt nicht, daß bei dessen Annahme irgend welche praktische Bedenken sich herausstellen würden, wie ein Blick auf die Kreisausschüsse beweist. Auch dort besteht die Duplizität der Aufsichtsbehörde, ohne daß jemals praktische Bedenken dagegen erhoben worden sind. Die Oberpräsidenten sind mit so viel Arbeit überhäuft, daß man sie wenigstens von der Aufsicht in Verwaltungsstreitsachen dispensiren möge. Die Revisionen des Oberverwaltungsgerichts würden nicht alle zehn Jahre, sondern wie bei den Kreisausschüssen, auf welche die Konservativen sonst so gerne Bezug nehmen, jährlich erfolgen.

Abg. Köhler bestreitet, daß durch den Lauenstein'schen Antrag, das Oberverwaltungs-Gericht zu einer Oberaufsichtsbehörde werden könnte. Der Oberpräsident hat mit Verwaltungs-Streitsachen nichts zu thun, ist also auch nicht die geeignete Person zur Vornahme einer Revision über dieselben.

Die Anträge Dirichlet und Köhler werden abgelehnt und §§ 40a und b unverändert angenommen.

Es folgt Abschnitt II., der von dem Verwaltungsstreitverfahren handelt.

§ 45, 1 lautet:

Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren sinngemäße Anwendung.

Jedoch kann der ordnungsmäßigen amtlichen Thätigkeit des Landraths bezw. Regierungs-Präsidenten ein Grund zur Ablehnung desselben als Vorsitzenden des Kreis- beziehungsweise Bezirksausschusses nicht entnommen werden, sofern kein Fall der Ausschließung vorliegt.

Abg. Dirichlet beantragt, den zweiten Absatz zu streichen.

Abg. Brüel beantragt dagegen folgenden Zusatz: „Die Thatsache, daß der Landrath oder der Regierungspräsident in der Sache amtlich thätig gewesen, bildet keinen Grund zur Ablehnung desselben wegen Befangenheit."

Nach längerer Debatte, in welcher sich Minister v. Puttkamer und Abg. Bitter für den Antrag Brüel erklären, wird der Paragraph mit dessen Amendement angenommen, worauf sich das Haus vertagt.

Nächste Sitzung: Montag 9 Uhr. Tagesordnung: Verwaltungsgesetze. Schluß 12½ Uhr.

Briefe und Zeitungsberichte.

Berlin, 30. April.

— Der Bundesrath beschäftigte sich in seiner heutigen Sitzung mit den auf die Ausführung der internationalen Reblauskonvention bezüglichen Vorlagen. Der Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues aus infizirten Gegenden, wurde den Ausschüssen überwiesen. Der Gesetzentwurf über die Abwehr und die Unterdrückung der Reblauskrankheit wurde nach den Anträgen der Ausschüsse angenommen und geht nun an den Reichstag. Der Bundesrath hat ferner dem von den Ausschüssen beantragten Gesetzentwurf, betr. die Anfertigung von Zündhölzern unter Anwendung von weißem Phosphor und die Erhöhung des Zollsatzes für Zündhölzer, seine Zustimmung ertheilt. Auch diese Vorlage gelangt noch an den Reichstag.

Wien, 28. April. Im Abgeordnetenhause entgegnete der Ministerpräsident Graf Taaffe bei der weiteren Berathung der Schulnovelle auf die gestrige Behauptung Plener's, daß das Ministerium sich nicht um Oesterreich und die Armee kümmere, die Regierung kenne genau ihre Pflicht, sie wolle für Oesterreich nur einen österreichischen Gedanken und habe geglaubt, einen spezifisch österreichischen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, wenn sie alle Nationalitäten und Völkerschaften Oesterreichs theilnehmen lasse an den Freiheiten, welche die Verfassung bietet. Die Regierung sei stolz darauf, sich auf eine zusammengewürfelte Majorität zu stützen, auf eine solche Majorität, in welcher alle Nationen und Völker des Reiches sich befinden, das sei echt österreichisch. Auf die Behauptung, so könne es nicht weitergehen, erklärte der Ministerpräsident, er hoffe, die Regierung werde mit Gottes Hilfe, mit Ausdauer und Energie eine Verständigung der Völker herbeiführen, und zwar noch durch dieses Ministerium, das nicht ein Ministerium des Handels, sondern ein Ministerium des Handelns sei. Die Rede wurde oftmals durch lange anhaltenden Beifall von der rechten Seite des Hauses unterbrochen. Sodann wurde eine Resolution angenommen, durch welche die Vorlegung eines Gesetzentwurfs verlangt wird, welcher lediglich die Grundsätze des Volksschulunterrichts mit Ausschluß aller in den Wirkungskreis der Landtage fallenden Bestimmungen feststellt. Von der Opposition war diese Resolution heftig bekämpft worden. Die Schulnovelle wurde schließlich in dritter Lesung mit 170 gegen 167 Stimmen angenommen. Der Abg. Tomaszczuk hatte im Namen der Linken erklärt, daß dieselbe die Novelle, wenn sie nicht eine Zweidrittelmajorität erlange, nicht als verfassungsmäßig beschlossen betrachte. Der Präsident des Hauses entschied darauf, daß die einfache Majorität genüge.

Wien, 28. April. Der heute Vormittag bei schönstem Wetter hier abgehaltenen großen Truppenrevue wohnten der Kaiser, der Prinz Wilhelm von Preußen, der Prinz Leopold von Bayern, sämmtliche hier anwesende Erzherzöge, der Minister des Auswärtigen, der Kriegsminister, der deutsche und der italienische Botschafter [illegible] Militärattachés der hiesigen Botschaften und Gesandtschaften bei. Nachdem der Kaiser mit dem Prinzen Wilhelm von Preußen und der ganzen Suite unter den Klängen der preußischen Volkshymne die Front der einzelnen Treffen entlang geritten war, erfolgte der Vorbeimarsch der Truppen. Prinz Wilhelm von Preußen führte hierbei das erste Bataillon des 34. Infanterie-Regiments dem Kaiser persönlich vor. Der Kaiser und die anderen hohen Herrschaften wurden von dem zahlreich versammelten Publikum enthusiastisch begrüßt. — Die zu der Parade auf der Schmelz ausgerückten Truppen bestanden aus 12 Infanterie-, 3 Kavallerie- und 3 Artillerie-Regimentern, waren in 4 Treffen aufgestellt und wurden vom General Bauer kommandirt.

Prinz Wilhelm nahm heute Mittag bei dem Offizierkorps des 34. Regiments in der Alser-Kaserne das Frühstück ein. In dem Festsaale von dem Kommandanten und dem Offizierkorps des Regiments empfangen, drückte der Prinz seine Freude aus, im Kreise des Regiments, dem er angehöre, weilen zu können. Mehrere Offiziere wurden von dem Prinzen eigenhändig dekorirt. Um fünf Uhr fand in der Hofburg großes militärisches Diner statt, zu welchem 160 Einladungen ergangen waren. Außer der Generalität und den Stabsoffizieren, in welchen sämmtliche Waffen vertreten waren, waren unter den Anwesenden der Obersthofmeister Prinz zu Hohenlohe, der Oberstkämmerer Graf Crenneville, der Ober-Zeremonienmeister Graf Hunyadi, der Garde-Kapitän Graf Neipperg, Baron v. Koller und Prinz von Thurn und Taxis, die Minister Graf Kalnoky und Graf Bylandt-Rheidt, Admiral Freiherr v. Pöck und Andere; ferner der deutsche Militärattaché Graf v. Wedel und die Suiten, diensthuende Offiziere und Adjutanten. Zur Rechten des Kaisers saßen Prinz Wilhelm, dann Kronprinz Rudolph, die Erzherzöge Franz, Ferdinand von Este, Ludwig Victor, Leopold Salvator und Johann Eugen, sowie der deutsche Botschafter Prinz Reuß; zur Linken des Kaisers Prinz Leopold von Bayern, die Erzherzöge Albrecht, Otto, Carl Salvator, Franz Salvator, Friedrich und Rainer.

Der Kaiser Franz Josef brachte einen Toast auf das Wohl des Kaisers Wilhelm, den Prinzen Wilhelm von Preußen und aller Mitglieder des preußischen Königshauses aus. Prinz Wilhelm erwiderte darauf mit einem Toast auf den Kaiser Franz Josef und die kaiserliche Familie. Nach dem Toaste des Kaisers wurde die preußische und nach demjenigen des Prinzen Wilhelm die österreichische Volkshymne intonirt. — Während der Tafel konzertirte die Kapelle des 34. Infanterie-Regiments. Nach Beendigung des Diners um 6½ Uhr hielt der Kaiser Cercle, worauf derselbe nach Schönbrunn fuhr, während Kronprinz Rudolf sich mit den erlauchten Gästen in die Oper begab.

Wien, 29. April. Prinz Wilhelm von Preußen nahm heute in der deutschen Botschaft das Déjeuner ein. Um 5 Uhr findet in der Hofburg große Familientafel statt. Nach dem Besuch der Oper erfolgt um 10 Uhr vom Südbahnhofe aus die Abfahrt zur Auerhahnjagd nach Steiermark.

Locales und Provinzielles.

Posen, 30. April.

d. [Kirchenpolitisches.] Der „Kuryer Pozn." weist darauf hin, daß seit Anfang dieses Jahres mindestens 10 Anklagen gegen katholische Geistliche in der Archidiözese Gnesen-Posen wegen gesetzwidriger Ausübung geistlicher Amtshandlungen erhoben und sämmtlich zu Ungunsten der betr. Geistlichen entschieden worden sind, indem auf Geldstrafen von 20—100 M., event. Gefängnißhaft erkannt wurde. In einem Falle habe der Vertreter der Staatsanwaltschaft gegen das Erkenntniß des Schöffengerichts, weil ihm die festgesetzte Strafe zu niedrig erschienen sei, appellirt. So häufige Anklagen wegen gesetzwidriger

Ausübung geistlicher Amtshandlungen seien nur in den ersten Jahren des Kulturkampfes erhoben worden. Der königl. Kommissarius für die Vermögensverwaltung in den Diözesen Gnesen-Posen habe überdies in der angeführten Zeit die Kirchenvorstände genöthigt, denjenigen Geistlichen, welche in den verwaisten Parochieen bisher Wohnungen in den Pfarrhäusern inne hatten, dieselben zu kündigen. Das ultramontane Organ bemerkt dazu: „So viel für jetzt zur Illustration des friedlichen Verhaltens der Regierung gegen die Kirche, und des Bestrebens der Regierung, mit dem apostolischen Stuhle Frieden zu schließen!" Zu bemerken ist hiezu, daß wahrscheinlich in Folge einer weniger strengen Handhabung der Kirchengesetze die geheime Seelsorge und die Thätigkeit der „Wandervikare" einen immer größeren Umfang gewonnen hatte, so daß es wohl an der Zeit sein mochte, diesem Unwesen zu steuern, und die ultramontanen Herren daran zu erinnern, daß die Kirchengesetze noch in voller Kraft bestehen, mögen immerhin auch Ausgleichs-Verhandlungen zwischen Regierung und römischer Kurie schweben.

Aus dem Gerichtssaal.

△ **Posen**, 29. April. [Schwurgericht. Mord und Körperverletzung.] Nach dreitägiger Verhandlung wurden heute die Wittwe Ernestine Poppe und deren Sohn, der Maurergeselle Albert Poppe, wegen des am 11. November v. J. an der Wittwe Marie Tritt zu Schwersenz begangenen Mordes zum Tode verurtheilt. Die wegen Körperverletzung mit angeklagte unverehelichte Louise Poppe wurde zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt. (Näherer Bericht folgt.)

Vermischtes.

* **Eisenach**, 28. April. [Feuersbrunst.] Nach hier eingegangener Nachricht ist die Stadt Geisa im weimarischen Oberlande heute von einer Feuersbrunst heimgesucht worden, welche nahezu die Hälfte der Stadt, darunter die Pfarrei und Schule, in Asche gelegt hat.

Telegraphische Nachrichten.

Wiesbaden, 28. April. Se. Maj. der Kaiser machte mit der Großherzogin von Baden gestern eine Spazierfahrt und stattete verschiedene Besuche ab. Zum Diner waren geladen: Der Fürst und die Fürstin von Wied, Prinz Nicolaus von Nassau, Prinz Isenburg-Büdingen, Prinz Ardeck, Prinz Solms-Rödelheim, Graf Roeder, Generalarzt von Langenbeck, General von Sanitz, Graf und Gräfin Matuschka, Bankpräsident von Dechend und die Stabsoffiziere, welche an der Parade theilgenommen hatten. Vorher hatte General von Stosch Audienz. Am Abend besuchte Se. Majestät das Theater. Heute Vormittag hatte der Hofmarschall Graf von Perponcher-Sedlnitzky und der Chef des Militärkabinets, Generallieutenant von Albedyll, Vortrag bei Sr. Majestät. Die Großherzogin von Baden fährt heute nach Frankfurt und kehrt am Abend zurück.

Wiesbaden, 29. April. Se. Maj. der Kaiser machte gestern mit der Frau Großherzogin von Baden eine Spazierfahrt [illegible] Einladungen erhalten. Am Abend besuchte Se. Majestät das Theater und heute Vormittag die Matinée bei dem Regierungspräsidenten v. Wurmb.

Potsdam, 29. April. Der Reichstags-Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch ist heute Morgen 6½ Uhr gestorben.

Kissingen, 29. April. Der Großherzog von Baden ist gestern Abend zum Kurgebrauch hier eingetroffen und hat im königlichen Kurhause Wohnung genommen.

Dresden, 28. April. Der König und die Königin sind heute Vormittag im besten Wohlsein hier wieder eingetroffen.

Dresden, 28. April. Wie verlautet, zeigen die bei der hier tagenden s. g. Seehafen-Konferenz vertretenen österreichischen Verwaltungen, insbesondere die Nordwestbahn großes Entgegenkommen; dem Vernehmen nach soll, vorbehaltlich der Genehmigung der maßgebenden höheren Faktoren, die Durchtheilung der Frachten von Wien und Pest nach sämmtlichen Nord- und Ostseehäfen ohne Rücksicht auf die Länge oder Kürze der transportberechtigten Routen beschlossen sein.

Dortmund, 28. April. Eine heute von dem betreffenden Komite einberufene, aus der Rheinprovinz, Westfalen, dem westlichen Hannover und dem Küstenbezirk beschickte Versammlung hat nach der „Dortmunder Zeitung" eine Resolution angenommen, welche dem Bedauern Ausdruck giebt, daß die Kommission des Abgeordnetenhauses die Vorlage betreffend den Bau eines Kanals von Dortmund nach den Emshäfen abgelehnt, und in welcher zugleich die Erwartung ausgesprochen wird, das Haus der Abgeordneten werde, entgegen dem Kommissionsbeschlusse, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagen.

Straßburg i. E., 28. April. Die zehnte Session des Landesausschusses wurde heute nach Erledigung der Geschäfte durch den Staatssekretär v. Hofmann geschlossen.

London, 29. April. Dem „Observer" zufolge ist Generallieutenant Stephenson zum Nachfolger des General Alison als Oberbefehlshaber der englischen Armee in Egypten ernannt worden.

Rom, 27. April. In der Deputirtenkammer erklärte in Beantwortung einer von den römischen Deputirten an ihn gerichteten Anfrage der Ministerpräsident Depretis, die Regierung könne bezüglich des Projektes einer Weltausstellung keinerlei direkte oder indirekte Verpflichtung übernehmen; wenn man aber eine Weltausstellung veranstalten sollte, so könne dieselbe in keiner anderen italienischen Stadt stattfinden, als in Rom.

Petersburg, 29. April. Der „Regierungsanzeiger" veröffentlicht folgende Ernennungen: Suffragan-Bischof von Plotzk, Gintowt, zum Erzbischof von Mohilew, Metropoliten aller römisch-katholischen Kirchen in Rußland und Vorsitzenden des römisch-katholischen Geistlichen-Kollegiums; der Rektor des Seminars in Petersburg, Prälat Grinewitzky, zum Bischof von Wilna; der Domkapitular Pallulion zum Bischof von Wilna; der Rektor der römisch-katholischen geistlichen Akademie Koslowsky zum Bischof von Lutzk-Shitomir: der Kanonikus Zerr zum Suffragan-Bischof von Tiraspol; der Bischof Popiel von Kalisch zum Erzbischof von Warschau; der Suffragan-Bischoff Beresniewitsch zum Bischof von Kalisch; der Kanonikus Sotkiewitsch von Warschau zum Bischow von Sandomir; der Suffraganbischof Kulinsky zu Bischof von Kjelze; der Prälat Wnarowsky zum Bischof von Lublin; der Bischof Borowsky von Lutzk-Shitomir zum Bischof von Plotzk; der Priester Golljak in Warschau zum Suffraganbischof von Ssejny.

Durch besondere kaiserliche Verfügung sind ernannt worden: Senator Frisch zum Oberdirigierenden der Kodifikationsabtheilung beim Reichsrath; Botschaftsrath Dawydoff in London zum außerordentlichen Gesandten in Japan; der erste Botschaftssekretär in Wien, Fürst Kantacuzena zum Botschaftsrath in London; Generalkonsul Popow in Marseile zum außerordentlichen Gesandten in Pecking; der bisherige Gesandte v. Bützow daselbst wird auf sein Ersuchen wegen Familienverhältnisse verabschiedet; der Geheimrath Pobedonoszew zum Wirklichen Geheimen Rath; dem Geheimen Rath, Universitätskurator Apuchtin ist der Alexander-Newsky-Orden verliehen worden.

Warschau, 28. April. Die Arbeiter der Fabrik in Zyrardow haten sämmtlich die Arbeit wieder aufgenommen.

Kairo, 27. April. Meldung des „Reuter'schen Bureau." Dem Khedive ist auf sein Verlangen in Bezug auf die Einberufung und Vertagung des gesetzgebenden Rathes die Prärogative zugestanden worden, es steht daher die Veröffentlichung der neuen Verfassung nunmehr in der allernächsten Zeit zu erwarten.

Kairo, 29. April. Das „Offizielle Journal" veröffentlicht die neue egyptische Verfassung.

Tunis, 27. April. Wie verlautet, steht der Erlaß eines Dekretes des Bey bevor, welches den Rechtsschutz der französischen Gerichtshöfe den Angehörigen derjenigen Nationen gewährt, die bereits auf die Konsulargerichtsbarkeit verzichtet haben.

Paris, 30. April. Das „Journal Offiziell" veröffentlicht die Dekrete bezüglich der mißbräuchlichen Amtsführung gegen mehrere Bischöfe, insbesondere wegen Veröffentlichung der Verfügungen gegen gewisse Schulhandbücher für den Zivilunterricht. In dem begleitenden Berichte wird als Recht des Staates hingestellt, zu verhindern, daß der Klerus seine geistigen Gewalten gebrauche, um in zeitliche Dinge einzugreifen, ein Recht, welches durch die Grundsätze der gallikanischen Kirche unter der Monarchie aufgestellt und durch das Konkordat bestätigt worden sei.

Port Said, 30. April. Anläßlich der religiösen Feierlichkeiten beim griechischen Osterfeste entstanden zwischen Griechen und Arabern Streitigkeiten, welche in Thätlichkeiten ausarteten, wobei mehrere Personen, sowohl von den Griechen als Arabern, sowie von den egyptischen Gendarmen, die einschritten, getödtet und verwundet wurden. Englische Truppen und englische Matrosen von dem Kanonenboot „Falcon" umgaben die griechische [illegible] Der griechische Konsul flüchtete an Bord des „Falcon". Die Ruhe wurde schließlich wieder hergestellt, unter der Bevölkerung aber herrscht noch eine große Erregung.

Verantwortlicher Redakteur: C. Fontane in Posen.
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im April.

Datum	Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm. 82 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
28.	Nachm. 2	748,9	NO mäßig	heiter	+13,7
28.	Abnds. 10	748,6	NO mäßig	heiter	+ 8,7
29.	Morgs. 6	746,8	NO lebhaft	heiter	+ 5,5
29.	Nachm. 2	746,1	NO lebhaft	trübe	+10,3
29.	Abnds. 10	744,3	N schwach	heiter	+ 5,3
30.	Morgs 6	743,6	N mäßig	bedeckt	+ 3,5

Am 28. April Wärme-Maximum: +15°2 Celf
= = = Wärme-Minimum: + 4°1 =
= 29. = Wärme-Maximum: +11°3 =
= = = Wärme-Minimum: + 3°3 =

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 29 April Morgens 1,55 Meter
= 30 = Morgens 1,58 =

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 28. April. (Schluß-Course.) Bewegt, Schluß erholt.

Lond. Wechsel 20,445. Pariser do. 81,16. Wiener do. 170,60. R.-M. S.-A. —. Rheinische do. —. Hess. Ludwigsb. 101¼. R.-M.-Pr.-Anth. 128¼. Reichsanl. 102¼. Reichsbank 149¾. Darmstb. 153¼. Meining. Bk 96½. Oest.-ung. Bk. 709,50. Kreditaktien 262⅜. Silberrente 67. Papierrente 66⅝. Goldrente 83¾ Ung. Goldrente 76. 1860er Loose 120. 1864er Loose 321,20. Ung. Staatsl. 223,70 do. Ostb.-Obl. II. 96½ Böhm. Westbahn 263½ Elisabethb. —. Nordwestbahn 173⅜. Galizier 263. Franzosen 285¾. Lombarden 125⅜. Italiener 91⅜, 1877er Russen 89⅞ 1880er Russen 72⅜. II. Orientanl. 57⅛. Zentr.-Pacific 112⅛ Diskonto-Kommandit —. III. Orientanl. 57. Wiener Bankverein 93⅛, 5% österreichische Papierrente 79½, Buschtehrader —, Egypter 75⅛. Gotthardbahn 125⅜. Türken 12⅛.

Westsizilianische Eisenbahn 87⅞.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 262¼, Franzosen 285⅝. Galizier 263. Lombarden 124⅞, II. Orientanl. —, III. Orientanl. —, Egypter —. Gotthardbahn —.

Frankfurt a. M., 28. April. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 264¼, Franzosen 285⅞, Lombarden 125¾, Galizier 264¼, österreich. Papierrente —. Egypter 75⅛, III. Orientanl. —, 1880er Russen —, Gotthardbahn 125¾, Deutsche Bank —,—, Nordwestbahn —, Elbthal —, 4proz. ung. Goldrente —. II. Orientanleihe —. Böhmische Nordbahn —. Fest.

Wien, 28. April. (Schluß-Course.) Schluß besser.

Papierrente 78,55 Silberrente 78,80. Oesterr. Goldrente 98,55 6-proz. ungarische Goldrente 120,20. 4-proz. ung. Goldrente 89,32½, 5-proz. ung. Papierrente 87,60. 1854er Loose 119,50. 1860er Loose 132,50. 1864er Loose 168,50 Kreditloose 173,75 Ungar. Prämien. 114,25. Kreditaktien 306,50 Franzosen 333,50. Lombarden 147,25. Galizier 308,00 Kasch.-Oderb. 146,00. Pardubitzer 149,50 Nordwestbahn 203,00 Elisabethbahn 217,00. Nordbahn 2842,50 Oesterreich. ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 117,25, Anglo-Austr. 113,75. Wiener Bankverein 108,90. Ungar. Kredit 302,50. Deutsche Plätze 58,55. Londoner Wechsel 119,75. Pariser do. 47,52, Amsterdamer do. 99,35 Napoleons 9,51½ Dukaten 5,66 Silber 100,00. Marknoten 58,57½ Russische Banknoten 1,18. Lemberg-Czernowitz —,—. Kronpr.-Rudolf 164,50. Franz-Josef —,—. Dux-Bodenbach —,—. Böhm. Westbahn —,—. Elbthalb. 224,00, Tramway 222,90. Buschterader —,—. Oesterr. 5proz Papier 93,00.

Wien, 28. April. (Abendbörse.) Ungarische Kreditaktien 305,25, österreichische Kreditaktien 309,00, Franzosen 334,50, Lombarden 147,40, Galizier 308,50, Nordwestbahn 202,75, Elbthal 224,50, österr. Papierrente 78,57½, do. Goldrente 98,55, ungar. 6 pCt. Goldrente 120,15, do. 4 pCt. Goldrente 89,50, do. 5pCt. Papierrente 87,72½, Marknoten 58,55, Napoleons 9,51, Bankverein 109,00. Fest auf Paris.

Paris, 28. April. (Schluß-Course.) Fest.

3proz. amortisirb. Rente 81,00, 3proz. Rente 79,90, Anleihe de 1872 111,22½, Italien. 5proz. Rente 91,65, Oesterreich Goldrente 83½, 6proz. ungar. Goldrente 102⅝, 4proz. ungar. Goldrente 76½, 5 proz. Russen de 1877 93, Franzosen 711,25, Lombard. Eisenbahn-Aktien 321,25, Lombard. Prioritäten 299,00, Türken de 1865 11,72½, Türkenloose 56,00, III. Orientanleihe —.

Credit mobilier —,—, Spanier neue 63⅛, do. inter. —, Suezkanal-Aktien 2432,00, Banque ottomane 753,00, Union gen. —, Credit foncier 1330,00, Egypter 380,00, Banque de Paris 1045, Banque d'escompte 536,00, Banque hypothecaire —,—. Lond. Wechsel —,—.

Paris, 28. April. (Boulevard-Verkehr.) 3proz. Rente 79,90, Anleihe von 1872 111,32½, Italiener 91,65, österr. Goldrente —,—, Türken 11,75, Türkenloose 56,00, Spanier $63\frac{9}{16}$, do. neue Spanier —, Ungar. Goldrente —,—, Egypter 380,00, 3proc. Rente —,—, Banque ottomane 756,00, Suezkanal-Aktien —, Lombarden —,—, Franzosen 711,25. Bewegt.

London, 28. April. Consols 102⅛, Italien. 5prozentige Rente 90⅜, Lombarden 12⅝, 3proz. Lombarden alte 11¾, 3proz. do. neue 11⅝, 5proz Russen de 1871 85¾. 5proz. Russen de 1872 85¼. 5proz. Russen de 1873 87, 5proz. Türken de 1865 11⅛ 3½proz. fundirte Amerik. 105½, Oesterreichische Silberrente —, do. Papierrente —. 4proz. Ungarische Goldrente 75⅝, Oesterr. Goldrente 82¾. Spanier 63⅛, Egypter 74⅜, Ottomanbank 19⅞, Preuß. 4proz. Consols 101⅛.

Silber 50⅝. Platzdiskont 3 pCt.

Florenz, 28. April. 5pCt. Italien. Rente 91,40, Gold 20,00.

Newyork, 28. April. (Schlußkurse.) Wechsel auf Berlin 94⅛, Wechsel auf London 4,82½, Cable Transfers 4,85½, Wechsel auf Paris 5,19⅜, 3½prozentige fundirte Anleihe 102¾, 4prozentige fundirte Anleihe von 1877 119⅞, Erie-Bahn 37, Zentral-Pacific-Bonds 114¼, Newyork Zentralbahn-Aktien 125, Chicago- und North Western-Eisenbahn 150⅞.

Geld leicht, für Regierungsbonds 3 für andere Sicherheiten 5 Proz.

Produkten-Kurse.

Köln, 28. April. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 20,50 fremder loco 21,00, per Mai 20,00, per Juli 20,30, per November 20,45. Roggen loko 14,75, per Mai 14,50, per Juli 14,85, per Novbr. 15,30. Hafer loco 14,50. Rüböl loco 36,50, pr. Mai 35,60, per Oktober 31,70.

Hamburg, 28. April. (Getreidemarkt.) Weizen loco und auf Termine fest, per April-Mai 191,00 Br., 190,00 Gd., per Juli-August 194,00 Gd., 193,00 Gd. — Roggen loco fest, auf Termine still, per April-Mai 139,00 Br., 138,00 Gd., per Juli-August 142,00 Br., 141,00 Gd. — Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl ruhig, loco 71,00, Mai 71,00. — Spiritus ruhig, April 40½ Br., per Mai-Juni 40½ Br., per Juli-August 41½ Br., per August-Sept. 42¾ Br. — Kaffee schwach, Umsatz 2000 Sack. Petroleum still, Standard white loco 7,55 Br., 7,50 Gd., per April 7,50 Gd., per August-Dezember 8,00 Gd. Wetter: Windig.

Bremen, 28. April. Petroleum. (Schlußbericht.) Fester. Standard white loco [illegible] bez., per Mai 7,25 bez, per Juni 7,60 B., per Juli 7,75 B., per August-Dezember 8,00 bez.

Wien, 28. April. (Getreidemarkt.) Weizen per Frühjahr 10,15 Gd. 10,20 Br., per Herbst 10,27 Gd., 10,32 Br. Roggen per Frühjahr 7,85 Gd., 7,90 Br., per Herbst 7,93 Gd., 7,98 Br. Hafer pr. Frühjahr 7,03 Gd., 7,08 Br. Mais (internationaler) pr. Mai-Juni 6,87 Gd., 6,92 Br.

Pest, 28. April. Produktenmarkt. Weizen loko fest, per Frühjahr 9,80 Gd., 9,85 Br., per Herbst 9,94 Gd., 9,96 Br. — Hafer per Frühjahr 6,60 Gd., 6,65 Br., per Herbst 6,56 Gd., 6,58 Br. Mais per Mai-Juni 6,36 Gd., 6,38 Br. Kohlraps pr. Aug.-September 13⅞.

Paris, 28. April. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per April 25,40, per Mai 25,75, per Mai-August 26,50, per Juli-August 26,75. — Roggen ruhig, per Mai-August 17,00, per Juli-August 18,25. — Mehl 9 Marques fest, per April 56,25, per Mai 56,60, per Mai-August 57,75, per Juli-August 58,60. Rüböl fest, per April 98,00, per Mai 97,00, per Mai-August 90,75, per Sept.-Dezbr. 78,50. — Spiritus matt, per April 48,25, per Mai 48,75, per Mai-August 49,50, per September-Dezember 50,25. — Wetter: Regen.

Paris, 28 April. Rohzucker 88° loco ruhig, 52,75 a 53,00. Weißer Zucker fest, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. per April 60,60, per Mai 60,80, per Mai-August 61,30, per Oktober-Januar 60,30.

London, 28. April. An der Küste angeboten 13 Weizenladungen. Regen.

Liverpool, 28. April. Baumwolle. (Schlußbericht.) Umsatz 10000 B., davon für Spekulation und Export 1000 Ballen. Amerikaner $\frac{1}{16}$ d. höher, Surats anziehend. Middl. amerikanische April-Mai-Lieferung $5\frac{45}{64}$, November-Dezember-Lieferung $5\frac{45}{64}$ d.

Glasgow, 28. April. Die Vorräthe von Roheisen in den Stores belaufen sich auf 581,400 Tons gegen 633,400 Tons im vorigen Jahre. Zahl der im Betrieb befindlichen Hochöfen 113 gegen 108 im vorigen Jahre.

Antwerpen, 28. April. Petroleummarkt. (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß. loco 19 bez. Br., per April — Br., per Mai 19 Br., per Sept. 20¼ Br., per Sept.-Dezember 20½ Br. Fest.

Antwerpen, 28. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen still. Hafer flau. Gerste träge.

Antwerpen, 28. April. Wollauktion. Angeboten 2220 B. diverser Wollen, verkauft 1247 B. Preise unverändert.

Amsterdam, 28. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen pr. Mai 273, per November 283. Roggen pr. Mai 168, per Okt. 174.

Schützen-Gilde Posen.

Am Sonnabend den 28. d. M., Mittags, ist unser Kamerad, der

Friseur Anton Linnemann

verstorben. Das Begräbniß findet am Dienstag den 1. Mai d. J. um 5 Uhr Nachmittags vom Trauerhause Wilhelmsstraße 21 aus statt.

Die Herren Mitglieder werden ersucht, recht zahlreich und vorschriftsmäßig zu erscheinen.

Der Vorstand.
Ory. Kaminski.

Mein geliebter Mann, der

Amtsrichter Heinrich Guderian

ist heute früh ½5 Uhr im 42. Lebensjahre sanft entschlafen. Dies zeigt im Namen der Hinterbliebenen tiefbetrübt an

Berlin, den 27. April 1883.

Cölestine Guderian,
geb. Benda.

Die Beerdigung findet Montag den 30. d., Nachmittags 3 Uhr, vom Trauerhause Hohenzollernstraße 10 aus statt.

Produkten-Börse.

Berlin, 28. April. Prachtvolles Wetter und vorherrschend matte Berichte blieben im heutigen Verkehr ohne Eindruck — die Haltung war fest, wenigstens für Getreide,

Loko-Weizen still. Termine setzten etwa so ein, wie sie gestern geschlossen hatten, aber die Festigkeit des Roggenmarktes ließ die Couliſſe auch an diesen Artikel mit Meinungskäufen herantreten, wozu sie überdies durch die Knappheit der Abgeber für laufende Sicht veranlaßt wurde; dadurch konnten Kurse etwas anziehen, aber fest war schließlich die Haltung nicht. Wiederholt müssen wir darauf aufmerksam machen, daß dem Decouvert per April-Mai anscheinend noch mancherlei Ungelegenheiten zugedacht sind.

Loko-Roggen war weniger rege beachtet als gestern, allerdings auch nicht sonderlich viel angeboten. Im Terminverkehr setzte die Platzspekulation die Bethätigung ihrer Ideen in weiteren Ankäufen fort, wobei sie nach Kräften für ihre Bestrebungen in den Kreisen der Fondsbörse Propaganda zu machen sich bemühte. Diese Bemühungen waren heute theilweise von Erfolg gekrönt und damit erklärt sich die Hausse namentlich der nahen Termine trotz prachtvoller Witterung und keineswegs anregender Berichte.

Loko-Hafer fester. Von Terminen wurden nahe merklich theurer bezahlt. Roggenmehl besser. Mais effektiv still. Termine fest. Rüböl wesentlich niedriger und fast ohne Handel. Die „nominellen" Pariser Notirung machte neuerdings alle Unternehmungsluft stutzi

Petroleum besser. Spiritus wenig belebt und matt. Preise haben sich durchgängig nicht ganz behaupten können.

(Amtlich.) Weizen per 1000 Kilogramm loko 130—205 Mark nach Qual., polnischer — ab Bahn bez., fein weiß — ab Bahn bez., per diesen Monat — M. bez., gelbe Lieferungsqualität 191 bez., gelber schlesischer — bez., besserer schlesischer — bez., weißer märkischer 191 ab Bahn bez., per April-Mai 191—191,5—191 bez., per Mai-Juni 189 bis 188,75 bez., per Juni-Juli 189—188,5 bez., per Juli-August 191 bis 191,5 bez., per August-September — bez., per September-Oktober 194,5 bis 195 bezahlt, per Oktober-November — bezahlt. — Durchschnittspreis — M. — Gekündigt 7000 Ztr. per 5000 Kilogramm. Kündigungspreis —.

Roggen per 1000 Kilogramm loko 123—142 nach Qualität. Lieferungsqualität 142 bez., inländ. defekter —, guter 138—140,5, feiner 141—142, mittel 133—137 ab Bahn und Kahn bez., per April-Mai und per Mai-Juni 142,5—142,75—142,5 bezahlt, per Juni-Juli 143,25—143,75—143,5 bezahlt, per Juli-August 144,5 bez., per August-September — bez., per September-Oktober 146,5 bez. — Gekündigt 26,000 Ztr. Durchschnittspreis —. Kündigungspreis — M. per 1000 Kilogramm.

Gerste per 1000 Kilogramm große und kleine 120—200 nach Qualität, gute polnische —.

Hafer per 1000 Kilogramm loko 118—155 nach Qualität, Lieferungsqualität 126, guter preußischer 133—138, do. feiner — bez., guter pommerscher 126—132, per diesen Monat —, per April-Mai 125,75—126,5 bez., per Mai-Juni 125,75—127 bez., per Juni-Juli 128—128,75 bez., per Juli-August 130—130,5 bez. — Gekündigt 26,000 Ztr. Kündigungspreis — M. per 1000 Kilogramm. — Durchschnittspreis — bez.

Erbsen Kochwaare 160—220, Futterwaare 145—155 per 1000 Kilogramm nach Qualität.

Roggenmehl Nr. 0 und 1 per 100 Kilogramm unversteuert inkl. Sack per diesen Monat 20,30—20,35 bez., per April-Mai 20,30—20,35 bez., per Mai-Juni 20,25—20,30 bez., per Juni-Juli 20,50—20,55 bez., per Juli-August — bez., per September-Oktober —. Gek. 500 Ztr. Durchschnittspreis —.

Kartoffelmehl per 100 Kilogramm brutto inkl. Sack. Loko und per diesen Monat —, per April-Mai 27,75 bez., per Mai-Juni 28 bez., per Juni-Juli — M., per Juli-August — M.

Trockene Kartoffelstärke per 100 Kilogramm brutto inkl. Sack. Loko und per diesen Monat 27,75, per April-Mai 27,75 bez., per Mai-Juni — bez., per Juni-Juli 28,1 M, per Juli-August — M.

Weizenmehl Nr. 00 26,75—24,75, Nr. 0 24,50—22,75, Nr. 0 u. 1 21,75—20,75.

Rüböl per 100 Kilogramm loko mit Faß — M. ohne Faß — bez., per diesen Monat —, per April-Mai 70,5—70 bezahlt, per Mai-Juni 69,8—69,5 bezahlt, per Juli-August — bez., per September-Oktober 61—60,8 bez., per Oktober-November — bez. — Gekündigt 7100 Ztr. Durchschnittspreis —.

Petroleum, raffinirtes (Standart white) per 100 Kil[illegible] mit Faß in Posten von 100 Kilogr., loko — M., per diesen Monat [illegible] M., per April-Mai — M. bez., per September-Oktober 23,6—23,8 [illegible] — Gekündigt — Zentner. Durchschnittspreis —.

Spiritus. Per 100 Liter a 100 Prozent = 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 53,6—23,5 bez, loko mit Faß — bez., mit leihweisen Gebinden — bez., ab Speicher — bez., frei Haus — M., per diesen Monat, per April-Mai und Mai-Juni 53,3—53,1 bezahlt, per Juni-Juli 54—53,8 bezahlt, per Juli-August 45—54,8 bezahlt, per August-September 55,3—5 bez., per September-Oktober 54,2—54 bez., per Oktober-November —,— bez., per November-Dezember —,— bez. — Gekünd 20 000 Liter. Durchschnittspreis —.

Fonds- und Aktien-Börse.

Berlin, 28. April. Die heutige Börse eröffnete in matter und verlief in schwacher Haltung; die Kurse setzten auf internationalem Gebiet durchschnittlich niedriger ein; in dieser Beziehung waren die meist ungünstigen Meldungen, welche von den fremden Börsenplätzen vorlagen, von bestimmendem Einfluß. Der lokale Markt wies aber im Allgemeinen bei gleichfalls schwächeren Kursen etwas bessere Haltung auf. Das Geschäft entwickelte sich ruhig und nur periodisch hatten einige Ultimowerthe regeren Verkehr für sich.

Der Kapitalsmarkt bewahrte gute Festigkeit für heimische solide Anlagen, während fremde, festen Zins tragende Papiere, der Haupttendenz entsprechend, vielfach etwas nachgeben mußten.

Die Kassawerthe der übrigen Geschäftszweige blieben ruhig bei meist ziemlich fester Haltung.

Der Privatdiskont wurde mit 2¾ Proz. notirt.

Von den internationalen Werthen setzten Oesterreichische Kreditaktien erheblich niedriger ein und konnten sich weiterhin mit einigen Schwankungen wieder etwas bessern; Franzosen und Lombarden waren matter und ruhig.

Von den fremden Fonds waren Russische Anleihen und Russische Noten behauptet und still, Ungarische Goldrente und Italiener schwächer.

Deutsche und preußische Staatsfonds verkehrten in fester Haltung ruhig, inländische Eisenbahnprioritäten fest und still.

Bankaktien waren wenig verändert und ruhig. Diskonto Kommandit-Antheile matter, Deutsche Bank fest.

Industriepapiere fest und wenig lebhaft, Laurahütte und Dortmunder Union etwas besser.

Eisenbahnaktien fest und ruhig; Oberschlesische, Ostpreußische Südbahn erscheinen etwas besser, Marienburg-Mlawka, Rechte Oderuferbahn schwächer. Westsizilianische Eisenbahnaktien 88,25 bez. und Gd., Graz-Köflacher 112,10 bez. u. G., Niederländ. 4proz. Staats-Anleihe 99,50 bez. u. Gd., Römische Stadtanleihe 88,25 bez. u. Gd.

Umrechnungs-Sätze: 1 Dollar = 4,25 Mark. 100 Franks = 80 Mark. 1 Gulden österr. Währung = 2 Mark. 7 Gulden südd Währung = 12 Mark. 100 Gulden holl. Währung = 170 Mark. 1 Mark Banco = 1,50 Mark. 100 Rubel = 320 Mark. Livre Sterling = 20 Mark.

Wechsel-Kurse.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	4½	169,70 B
Brüss. u. Antwerpen 100 Fr. 8 T.	3½	81,00 G
London 1 Lstr. 8 T.	3	20,455 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	3	81,20 B
Wien, öst. Währ. 8 T.	4	170,55 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	6	200,90 bz
Warsch. 100 R. 8 T.	6	201,60 bz

Geldsorten und Banknoten.

Sovereigns pr. St.		
20-Francs-Stück		16,28 bz
Dollars pr. St.		
Imperials pr. St.		
Engl. Banknoten		20,47 bzB
Französ. Banknot.		81,20 B
Oesterr. Banknot.		170,85 bz
Russ. Noten 100 R.		201,70 bz

Zinsfuß der Reichsbank.
Wechsel 4 pCt., Lombard 5 pCt.

Fonds- und Staats-Papiere.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	102,20 G
Konf. Preuß. Anl.	4½	104,00 G
do. do.	4	102,20 B
Staats-Anleihe	4	101,20 G
Staats-Schuldsch.	3½	98,50 bz
Kur- u. Neum. Schlv.	3½	99,00 bz
Berl. Stadt-Oblig.	4½	103,25 G
do. do.	4	101,30 bzG
do. do.	3½	96,00 G
Pfandbriefe.		
Berliner	5	108,40 bz
do.	4½	104,00 bz
do.	4	101,30 B
Landschaftl. Zentral	4	101,75 bzG
Kur- u. Neumärk.	3½	96,30 bz
do. neue	3½	93,50 bz
do.	4	102,10 G
N. Brandenb. Kredit	4	
Ostpreußische	3½	92,80 G
do.	4	101,30 bz
Pommersche	3½	92,80 G
do.	4	101,90 ebzB
do.	4½	103,40 G
Posensche neue	4	101,20 bzG
Sächsische	4	
Schlesische altland.	3½	
do. Lit. A.	3½	
do. neue II.	4½	
Westpr., rittersch.	3½	93,10 B
do. do.	4	101,80 B
do. Neuldsch. II.	4	101,10 bz
do. do. II.	4½	101,30 G
Rentenbriefe.		
Kur- u. Neumärk.	4	101,20 bzG
Pommersche	4	101,00 G
Posensche	4	101,00 G
Preußische	4	101,10 bz
Rhein. u. Westf.	4	101,80 bz
Sächsische	4	101,25 bz
Schlesische	4	101,00 G
Bayer. Anl. 1875	4	101,90 G
Brem. do. 1880	4	101,40 B
Hamb. St.-Rente	3½	89,10 G
Sächs. do.	3	81,10 G
Pr. Pr.-Anl. 1855	3½	148,00 bzG
Hess. Pr.-Sch. 40 T.	—	303,50 B
Bad. Pr.-Anl. 1867	4	132,40 bz
do. 35 Fl.-Loose	—	228,50 bz
Bayer. Präm.-Anl.	4	133,70 B
Brnschw. 20 Thlr.-L.	—	98,00 B
Cöln-Mind. Pr.-A.	3½	128,10 bz
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	
Dtsch. G.-P.-Pfdb. I.	5	118,75 bz
do. do. II. Abth.	5	116,10 bz
Hamb. 50 Thl.-Loose	3	189,50 B
Lüb. 50 Thlr.-Loose	3½	185,60 bz
Mein. 7 Fl.-Loose	—	29,00 G
Mein. H. Pr.-Pfdbr.	4	117,00 bz
Oldenb. 40 Thlr.-L.	3	147,40 bz

Ausländische Fonds.

Newyork. St.-Anl.	6	
do. do.	7	119,60 G
Finnländ. Loose	—	47,10 bzG
Italienische Rente	5	91,40 bzB
do. Tabaks-Obl.	6	
Oest. Gold-Rente	4	83,90 bz
do. Papier-Rente	4½	66,70 G
do. do.	5	79,40 bz
do. Silber-Rente	4½	67,25 B
do. 250 Fl. 1854	4	113,40 bz
do. Kreditl. 1858	—	325,50 G
do. Lott.-A. 1860	5	120,50 bz
do. do. 1864	—	319,50 bzG
Pester Stadt-Anl.	6	88,75 B
do. do. kleine	6	89,50 G
Poln. Pfandbriefe	5	62,90 bz
do. Liquidat.	4	54,50 a 40 bz
Rum. mittel u. kl.	8	110,20 bz
do. St.-Obligat.	6	[illegible]
do. Staats-Obl.	5	98,00 G
Russ. Engl. Anl. 1822	5	85,80 bzG
do. do. 1862	5	
do. do. kleine	5	86,50 bz
do. konf. Anl. 1871	5	87,25 bz
do. do. kleine	5	87,40 B
do. do. 1872	5	87,25 bz
do. do. 1873	5	
do. Anleihe 1877	5	92,50 a 40 B
do. do. 1880	4	72,60 bz
do. Orient-Anl. I.	5	57,00 bz
do. do. II.	5	57,25 bz
do. do. III.	5	57,10 a 20 bz
do. Poln. Schatzobl.	4	84,80 bz
do. Pr.-Anl. 1864	5	138,10 G
do. do. 1866	5	132,90 bzG
do. Boden-Kredit	5	84,00 bz
do. Ztr.-B.-Kr.-Pf.	5	74,40 B
Schwed. St.-Anl.	4½	103,70 G
Türk. Anl. 1865	fr.	
do. Loose vollg.	fr.	46,25 B
Ung. Goldrente	6	102,50ea60eb
do. do.	4	76,25 bzG
do. Gold-Inv.-Anl.	5	95,00 ebzB
do. Papierrente	5	74,25 bz
do. Loose	—	224,50 bzB
do. St.-Eisb.-Anl.	5	98,50 B
do. Gold-Pfdbr.	5	102,10 G

Hypotheken-Certifikate.

D.G.-C.B.Pf rz. 110	5	108,25 bz
do. IV. rückz. 110	4½	103,90 bz
do. V. do. 100	4	95,30 bzG
D.H.B.P IV.V.VI.	5	104,30 G
do. do. do.	4½	102,40 bzG
Krupp. Obl. rz. 110	5	110,80 G
Nordd. Grund-K.	5	100,75 B
Pomm. H.-B. I. 120	5	109,20 G
do. II. u. IV. rz. 110	5	104,90 bz
do. III. V. u. VI. 100	5	100,75 G
do. II. rz. 110	4½	100,90 bz
do. III. rz. 100	4½	99,75 bz
Pr. B.-Kr.-B. unkb. Hyp.-Br. rz. 110	5	111,50 G
do. rz. 115	4½	110,90 bzB
do. II. rz. 100	4	98,50 bzG
P. C. Pfb. unk. rz. 110	5	114,40 G
do. rz. 110	4½	109,20 bz
do. rz. 100	4½	104,00 B
do. 1880, 81 rz. 100	4	99,75 B
P.H.-A.-B. I. rz. 120	4½	108,50 bzG
do. VI. rz. 110	5	108,75 bzG
do. VII. rz. 100	4½	101,50 bzG
do. VIII. rz. 100	4	98,00 bzG
P. H.-B.-A. G. Cert.	4½	101,50 bzG
Schl. Bodkr.-Pfbr.	5	103,00 G
do. do. rz. 110	4½	107,50 B
do. do.	4	99,00 G
Stett. Nat.-H.-K.G.	5	101,60 B
do. do. rz. 110	4½	103,90 bzG
do. do. rz. 110	4	98,60 bzG

Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien. Dividenden pro 1882

Aachen-Mastrich	—	56,90 bzG
Altona-Kieler	—	222,50 bzG
Berlin-Dresden	0	22,70 bzB
Berlin-Hamburg	—	362,00 bzG
Bresl.-S.-Frbg.	4⅘	100,00 bzG
Dortm.-Gron.-E.	—	62,00 bzG
Halle-Sor.-Gub.	0	34,90 bzG
Mainz-Ludwgsh.	—	101,30 bz
Marnb.-Mlawka	—	116,60 bzG
Mckl. Frdr. Franz.	—	193,90 bz
Münst.-Enschede	—	14,50 B
Nordh.-Erf. gar.	—	29,00 bz
Obschl. A.C.D.E.	—	258,00 ebzB
do. (Lit. B. gar.)	—	184,75 bz
Oels-Gnesen	0	33,60 bz
Ostpr. Südbahn	4	122,10 bzG
[illegible]	[illegible]	[illegible]
R.-Oder-U. Bahn	—	194,00 bz
Starg. Posen gar.	4½	103,20 bz
Tilsit-Insterburg	0	30,75 bzG
Weim.-Gera (gr.)	4½	43,00 bzB
do. 2½ konv.	2½	29,50 B
do.	0	21,00 B
Werra-Bahn	—	98,90 bzG
Albrechtsbahn	—	33,50 bzG
Amst.-Rotterdam	—	153,10 bzG
Aussig-Teplitz	—	264,00 bzG
Baltisch (gar.)	—	53,25 bz
Böh. Westb. (gar.)	—	131,25 G
Dux-Bodenbach	7½	142,40 bzG
Elis. Westb. (gar.)	—	92,60 ebzG
Franz Jos.	—	82,60 G
Gal. (C.-L.-B) gr.	—	131,90 bz
Gotthardb. 95%	—	125,00 bzG
Kasch.-Oderb.	—	62,50 bzB
Kpr. Rudlfsb. gar.	4½	70,20 bzB
Lüttich-Limburg	—	12,90 bzB
Oest. Fr. St.	—	
Oest. Ndwb.	—	348,00 bz
do. B. Elb.	—	402,00 bz
Reichenb.-Pard.	—	64,10 B
Russ. Stsb. (gar.)	—	131,30 bzG
Russ. Südb. (gar.)	—	60,50 B
Schweiz. Unionsb	—	46,00 bz
do. Westbahn	—	20,30 ebzB
Südöst. p. S. i. M.	—	
Turnau-Prager	5	
Ung.-Galiz.	5	
Vorarlberg (gr.)	5	79,50 bzG
War.-W. p. S. i. M	—	220,50 bz
Angerm.-Schw.	—	45,25 bzG
Berl. Dresd. St. P	—	55,50 bzG
Bresl.-Warsch „	—	80,00 bzG
Hall.-S.-Gub. „	5	105,00 bzG
Marienb. Mlawka	—	113,25 bzG
Münst.-Enschede	—	29,90 bzG
Nordh.-Erfurt „	—	94,50 bzG
Oberlausitzer „	—	80,00 bzG
Oels-Gnesen „	2	79,75 bzG
Ostpr. Südb. „	5	113,50 bzG
Posen-Creuzb.	3⅔	96,75 bzG
R. Oderuf. St.-P.	—	190,75 bzG
Saalbahn „	—	89,50 bzG
Tilsit-Insterb. „	—	98,00 bzG
Weimar-Gera „	—	61,50 bzG
Dux-Bodenb. A.	7½	135,75 bz
do. do. B.	7½	135,75 bz

Vom Staate erworbene Eisenb.

Berl.-Stett. St. A	4⅔	abg. 119,30 G

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen.

Berg. Märk. I. II. S.	4½	
do. III. S. v. St. 3½ g.	3½	94,10 ebzG
do. VIII. Ser.	4½	103,00 B
do. IX. Ser.	5	104,20 G
Berlin-Anh. A. u. B	4½	103,00 G
Berlin-Dresd. St. g.	4½	103,20 B
Berl.-Görlitzer kon.	4½	
do. Lit. B.	4½	102,80 bzG
Berl.-Hamb. I. II. E.	4	
do. III. konv.	4½	103,25 bzG
Berl.-P.-Mgd. A. B.	4	
do. Lit. C. neue	4	
do. Lit. D. neue	4½	103,25 G
Berl.-St. II. III. VI.	4	101,25 G
B.-Schw.-F. D. E. F.	4½	
do. Lit. G.	4½	
do. Lit. H.	4½	103,20 B
do. Lit. I.	4½	102,90 G
do. Lit. K.	4½	103,20 B
do. de 1876	5	104,40 bzG
do. de 1879	5	
Cöln-Mind. 3½ g. IV.	4	101,20 G
do. V. Em.	4	101,20 G
do. VI. Em.	4½	105,10 B
do. VII. Em.	4½	103,00 B
[illegible] S.-G. St. A. B.	4½	[illegible]
do. Lit. C. g.	4½	103,60 G
Märk.-Pos. konv.	4½	
Magd.-Leipz. Pr. A.	4½	
do. do. Lit. B.	4	101,20 G
Magd.-Wittenberge	4½	103,00 B
do. do.	3	84,60 G
Mainz-Ludw. 68-69	4½	100,30 B
do. do. 1875 1876	5	104,50 B
do. do. I. II. 1878	5	104,50 B
do. do. 1881	4	100,25 G
Niedersch.-Mrk. I. S.	4	101,00 G
do. II. S. à 62½ Thl.	4	101,00 G
N.-M., Obl. I. II. S.	4	101,00 G
do. III. Ser.	4	101,80 G
Nordh.-Erfurt I. E.	4½	102,75 B
Oberschl. Lit. A.	4	
do. Lit. B.	3½	
do. Lit. C. u. D.	4	100,90 G
do. gar. Lit. E.	3½	
do. gar. 3½ Lit. F.	4½	103,20 G
do. Lit. G.	4½	
do. gar. 4% Lit. H.	4½	103,20 G
do. Em. v. 1873	4	101,20 bz
do. do. v. 1874	4½	
do. do. v. 1879	4½	105,90 G
do. do. v. 1880	4½	104,25 bz
do. Niederschl. Zwgb.	3½	
do. (Starg.-Posen)	4	
do. II. u. III. Em.	4½	
Oels-Gnesen	4½	102,80 G
Ostpr. Südb. A. B. C.	4½	102,70 G
Posen-Creuzburg	5	103,75 G
Rechte Oderufer	4½	103,60 B
Rheinische	4	
Rh.-Nahe v. S. g. I. II.	4½	
Thüringer I. Serie	4	101,20 G
do. II. Serie	4½	103,10 G
Weimar-Geraer	4½	102,25 G
Werrabahn I. Em.	4½	102,80 G
Aachen-Mastrichter	4	96,90 bzG
Albrechtsbahn gar.	5	80,20 G
Donau-Dmpf. Gold	4	95,80 G
Elis.-Westb. 1873 g.	5	89,00 G
Gal. C.-Ludwgsb. g.	4½	84,25 G
Gömör. Eisenb. Pfb.	5	100,60 bz
Kais.-Ferd.-Nordb.	5	91,60 B
Kasch.-Oderb. gar.	5	82,75 bzG
Kronpr.-Rud.-B. g.	5	85,80 G
do. 1869er gar.	5	85,80 G
do. 1872er gar.	5	85,80 G
Lemb.-Czernow. gr.	5	80,50 G
do. gar. II. Em.	5	84,30 G
do. gar. III. Em.	5	81,20 bz
do. IV. Em.	5	80,90 bz
Oest.-F.S., alt g. St.	3	389,20 G
do. do. gar. 1874 do.	3	384,50 B
do. Ergzungsn. g. do.	3	374,00 ebzG
Oest.-Franz. Stsb.	5	105,70 B
do. II. Em.	5	105,70 B
Oest. Nordwb., gar.	5	87,10 G
Oest. Lit. B. (Elbeth.)	5	87,25 ebzG
Raab-Graz (Pranl.)	4	
Reich.-P. (S.-N.B.)	5	85,20 G
Schweiz Ctr. N.O.B.	4½	102,10 G
Sdöst. Bahn (Lomb.) 100 F. = 80 M.	3	297,50 bz
do. do. neue	3	298,00 ebzG
do. Obligat. gar.	5	103,00 bz
Theißbahn	5	85,70 G
Ung.-G. Verb.-B. g.	5	79,25 G
Ung. Nordostb. gar.	5	78,40 bz
do. Ostb. I. Em. gar.	5	77,90 G
do. do. II. Em. gar.	5	96,75 bzB
Vorarlberger gar.	5	86,75 G
Kasch.-Od. g. G. Pr.	5	101,90 G
Oest. Nrdw. Gld.-P.	5	104,50 G
Reich.-P. Gold-Pr.	5	104,10 G
Ung. Nrdostb. G.-P.	5	98,60 bz
[illegible]	[illegible]	[illegible]
Chark.-Asow gar.	5	93,50 G
Chark.-Krement. g.	5	90,80 bz
Gr. Russ. Eisb.-G.	3	66,00 G
Jelez-Orel gar.	5	93,00 ebzB
Jelez-Woronesch g.	5	88,10 G
Koslow-Woronschg.	5	98,10 bz
do. Obligationen	5	83,75 G
Kursk-Charkow gar.	5	93,40 bz
Kursk-Chark.-Asow	5	84,70 bz
Kursk-Kiew gar.	5	100,80 G
do. kleine	5	100,80 G
Losowo-Sewastopol	5	78,40 bz
Mosco-Rjäsan gar.	5	103,00 B
Mosco-Smolensk g.	5	94,40 B
Orel-Griasy	5	81,25 G
Rjäsan-Koslow. g.	5	101,20 G
Rjaschk-Morczsk. g.	5	91,50 B
Rybinsk-Bologoye	5	81,50 G
do. II. Em.	5	71,00 bzG
Schuja-Iwanowo g.	5	92,60 B
Warschau-Teresp. g.	5	95,30 bz
Warschau-Wiener II.	5	102,20 G
do. III. Em.	5	101,70 ebzB
do. VI. Em.	5	98,60 à 98,70 bz
Zarskoe-Selo	5	63,50 G

Bank-Aktien. Dividende pro 1882

Badische Bank	6⅓	120,50 G
B. f. Sprit u. Prd.	5½	76,10 bzG
Berl. Kassenver.	10	abg. 139,50 G
do. Handelsges.	0	76,00 bzG
do. Prd. u. Hnd.	4½	87,30 bzG
Braunschw. Krdb.	6	105,30 G
do. Hypothek.	5	89,50 bzG
Bresl. Disk.-Bank	5½	92,60 bzG
do. Wechslerb.	6⅔	104,25 bz
Danziger Privb.	6⅔	112,80 G
Darmst. Bank	8¼	153,40 bzB
do. Zettelbank	5½	111,60 G
Deutsche Bank	10	154,00 bzB
do. Effekt. Hahn	10	132,25 G
do. Genossensch.	7½	126,75 G
do. Hp.-Bk. 60% B.	5	89,30 bzG
Diskonto-Komm.	10½	201,20 bz
Dresdener Bank	8	129,70 bzG
Dortm. Bkv. 50%	5	94,00 bzG
Eff.-Maklbk. 50%	14	119,25 G
Goth. Grundkrdb.	4	71,90 bzG
do. do. neue 40%	4	82,25 bzG
Hamb. Komm. Bk.	7½	130,75 G
Landw. B. Berlin	0	96,00 B
Leipz. Krd.-Anst.	9⅔	159,40 B
Leipz. Disk.	7	106,40 B
Magd. Privatb.	6	118,75 bz
Meckl. Hyp.-Bank	5½	93,50 G
Meininger Kredit	5½	96,25 ebzG
do. Hyp.-B. 40%	4¾	93,00 B
Nat.-B. f. D. 50%	6½	99,70 bzG
Niederlaus. Bank	5½	92,50 B
Nordd. Bank	8½	159,00 G
Nordd. Grundkb.	0	45,10 bzG
Oest. Krd. A. p. St.	9⅔	526,00 ebz
Oldenb. Spar-B.	15	154,10 bz
Petersb. Dis.-B.	—	116,50 bzG
Petersb. It. B.	—	92,75 G
Pomm. Hyp.-Bk.	—	46,60 bz
Posener Prov.	7½	120,75 ebzG
Pos. Landw. B.	—	79,75 G
Pos. Sprit-Bank	—	71,60 bz
Preuß. Bodnk.-B.	6⅔	108,60 bzG
Pr. Cntr. Bd. 40%	8⅔	125,10 bzG
Pr. Hyp.-Akt.-Bk.	5	93,90 bzG
Pr. H. B. A. G. 25%	4	90,10 bzG
Pr. Imm.-B. 80%	8	113,60 bzG
Reichsbank	7,5	149,70 bz
Rostocker Bank	—	100,00 bzB
Sächsische Bank	5½	121,60 G
Schaffh. B.-Ver.	[illegible]	93,10 bzG
Schles. Ban[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	6½	132,40 B
B.-B. Hamb. 40%	8	
Warsch. Kom.-B.	—	79,00 bz
Weimar. Bk. konv.	5	91,90 G
Württ. Vereinsb.	7½	133,00 G

Industrie-Aktien. Dividende pro 1882.

Bochum-Brwk. A.	—	91,25 G
Donnersm.-H.	—	67,75 G
Dortm. Union	—	27,75 B
do. St. Pr. [illegible]	—	97,50 bzG
do. Part.-O. rz. 110	—	107,50 bz
Gelsenk. Bergw.	7	123,50 bz
Georg. Marienh.	—	87,10 G
do. Stamm-Pr.	—	93,00 G
Görl. Eisenbahnb.	—	143,00 G
Gr. Berl. Pferdeb.	8½	195,00 bzG
Hartm. Maschin.	—	148,00 ebzB
Hib. u. Sham.	5½	95,50 bzG
Hörd. H.-B. konf.	—	103,90 bz
Königin Marienh.	—	77,50 bzB
Lauchhammer	—	44,25 G
Laurahütte	—	133,50 bz
Luise Tiefbau	—	49,10 bzG
Oberschl. E.-Bed.	3	69,25 bzG
Phönix Bergw.	—	97,90 bz
do. do. Lit. B.	—	47,40 B
Schering	12	157,50 bzG
Stolberger Zink	—	28,25 bz
Westf. Drht.-Ind.	—	134,20 bz
Berl. Holz-Compt.	6½	101,00 bzG
do. Immob.-Ges.	4¾	88,00 G
do. Viehmarkt	—	22,25 bz
Berzelius Bgwk.	—	108,00 bz
Borussia, Bgwk.	—	124,57 bzG
Brauer. Königst.	—	51,60 bz
Bresl. Oelfabr.	—	69,50 bzB
do. Straßenb.	—	116,25 G
do. Wagg.-Fabr.	9½	141,25 bz
do. Wg. (Hoffm.)	10	135,50 G
Egells Maschfbr.	—	2,80 bz
do. do. Oblig.	—	
Erdmannsd. Sp.	—	56,50 bzG
Glauzig. Zuckerf.	—	88,00 bzB
Inowr. Steinsalz	8	110,00 bzG
Körbisd. Zuckerf.	—	155,50 bzG
Marienh. Kotz.	—	41,00 B
Masch. Wöhlert	—	1,60 G
Oelh. Pet.-Ind.	—	45,00 G
Pluto, Bergwerk	—	
Redenhütte konf.	—	128,50 B
do. Oblig.	—	109,25 G
Schles. Kohlenw.	—	
do. Lein. Kramst.	—	115,50 G
Westf. Un. St. Pr.	—	91,10 G

Druck und Verlag von W. Decker & Co (Emil Röstel) in Posen.